

Kinder- und Jugendförderung

Aktenzeichen: 42/222-sl

Datum: 19.04.2023

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für Kindertagespflegepersonen und Tagespflegekinder

Mit der Aufnahme eines (Tages-)Pflegekindes tragen die (Kindertages-)Pflegepersonen im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht die Verantwortung für schadensstiftende Handlungen des Kindes, soweit dieses wegen seines Alters (§104 BGB) wegen fehlender Vollendung des 7. Lebensjahres noch nicht selbst hierfür verantwortlich gemacht werden kann. Der Landkreis Reutlingen hat für diese Fälle mit der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. in Stuttgart eine umfassende Haftpflichtversicherung für (Tages-)Pflegekinder abgeschlossen.

Die Haftpflichtversicherung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein anderweitiger Versicherungsschutz nicht besteht. Sofern (Kindertages-)Pflegepersonen eine private (Familien-)Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, ist bei Aufnahme eines Kindes zu überprüfen, ob das (Tages-)Pflegekind von dieser Haftpflichtversicherung mit umfasst wird. Meist ist dies der Fall. Durch kurze Rückfrage bei der Versicherung sollte geklärt werden, ob der Versicherung die Aufnahme des Kindes angezeigt werden muss oder nicht.

Versichert sind alle (Tages-)Pflegekinder, die vom Landkreis Reutlingen bzw. Tagesmütter e.V. Reutlingen in eine (Kindertages-)Pflegestelle vermittelt worden sind und Hilfe zur Erziehung bzw. Förderung erhalten. Versichert sind weiterhin (Tages-)Pflegekinder, deren (Kindertages-)Pflegepersonen den Anspruch auf Beratung und Unterstützung vom Kreisjugendamt Reutlingen bzw. Tagesmütter e.V. Reutlingen wahrnehmen.

Die vom Landkreis Reutlingen abgeschlossene Sammel-Haftpflichtversicherung deckt folgende Schäden ab:

Die gesetzliche Haftpflicht für

1. Schäden, welche die (Tages-)Pflegekinder gegenüber Dritten verursachen (hier nur, wenn keine eigene Haftpflichtversicherung oder eine schriftliche Erklärung der Ablehnung vorhanden).
2. Schäden, welche die (Tages-)Pflegekinder ihren (Kindertages-)Pflegepersonen gegenüber verursachen.
3. Schäden, welche die (Kindertages-)Pflegepersonen ihren (Tages-)Pflegekindern gegenüber verursachen. Die Deckungssumme beträgt für Sach- und Personenschäden EUR 3.000.000,00 für Vermögensschäden EUR 100.000.

Bei gegenseitigen Ansprüchen zwischen (Tages-)Pflegekindern und (Kindertages-)Pflegepersonen besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 25,00 je Schadensfall. Bei Schäden durch Kinder

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz



und Jugendliche besteht die Möglichkeit, in Einzelfällen auch dann eine der Höhe nach begrenzte Kulanzentschädigung zu erhalten, wenn diese nicht deliktfähig sind, Voraussetzung ist aber, dass nicht ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Ausgeschlossen bleiben gegenseitige Ansprüche, wenn es sich bei den Pflegeeltern/Kindertagespflegepersonen um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerte bis zum 3. Grad handelt.

Hat ein (Tages-)Pflegekind seiner (Kindertages-)Pflegeperson oder Dritten oder die (Kindertages-)Pflegeperson ihrem (Tages-)Pflegekind Schaden zugefügt und wird Schadenersatz gefordert, so ist das Landratsamt – Kreisjugendamt – Reutlingen, Bismarckstraße 16 bzw. der Tagesmütter e.V. Reutlingen, Federnseestraße 4, umgehend schriftlich über den Schadenshergang zu unterrichten. Die Schadensmeldung sollte folgende Informationen enthalten:

1. Schilderung des Vorfalls, Datum des Schadenstages
2. Angabe der Dienststelle, wenn polizeiliche Ermittlungen erfolgt sind
3. Bezeichnung des Schadens und ungefähre Schadenshöhe, Rechnungsbelege sind baldmöglichst nachzureichen
4. Angabe der Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnummer, sofern eine Haftpflichtversicherung seitens der Eltern oder der (Kindertages-)Pflegeperson besteht.
5. Name, Anschrift und Bankverbindung der Person(en), die Versicherungsleistungen beanspruchen.

Wichtig ist in jedem Fall eine frühzeitige Information des Versicherers.